

**Niedersächsische/Bremer Agrarumweltmaßnahmen NiB-AUM**  
**Fragen Antworten Katalog: Stand 3. April 2019**

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
<b>Allgemeine Regelungen</b>		
1	Wie wird die Bagatellgrenze ermittelt? Werden Zu- und Abschläge dabei berücksichtigt?	<p>Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Fördermaßnahme berechnet und umfasst dabei sämtliche Schläge und Varianten. Dies gilt auch für die Bagatellgrenze.            Werden z.B. BS11 und BS12 beantragt, gilt die Bagatellgrenze für die Summe der Förderung in den beiden Teilfördermaßnahmen. Analog wird die Bagatellgrenze ermittelt bei AL21 und AL22, GL11 und GL12, GL21 und GL22, GL31 und GL32, GL51/GL52 und GL53 sowie für BS71 und BS72.            Bei BV1 bzw. BV3 wird der Zuschlag für die Kontrollkosten bei der Berechnung der Bagatellgrenze mit einbezogen.</p> <p>Wenn Zu- bzw. Abschläge bereits bei der Antragstellung zu beantragen sind, werden sie für die Berechnung der Bagatellgrenze einbezogen.</p> <p>Bei Maßnahmen, bei denen ein Zuschlag in einzelnen Jahren beantragt werden kann (BS11, BS12), wird dieser Zuschlag bei der Ermittlung der Bagatellgrenze nicht berücksichtigt.</p>
2	Fördermaßnahmen mit Grund- und Zusatzförderung (AL2, BS1, GL): Kann ein Betrieb in einem Jahr die Grundförderung z.B. BS11 (einfacher einjähriger Blühstreifen) und im nächsten Jahr die Zusatzförderung (hier: BS12 struktureicher Blühstreifen) beantragen?	<p>Wenn ein Betrieb an BS11 teilnimmt und dann später BS12 beantragen möchte, dann kann dies nur über einen Folgeantrag auf BS12 erfolgen (analog ist das zu sehen bei AL21 und AL22, BS71 und BS72, GL11 und GL12, GL21 und GL22, GL31 und GL32 sowie GL51, GL52 und GL53).            Bis zur Bewilligung der neu beantragten Maßnahme gilt die alte Verpflichtung!            Ein späterer Wechsel zur alten Förderung ist nur für den gesamten Zeitraum möglich (mit Rückforderung für die Vorjahre).</p>
3	Eine VOK hat begonnen und während der Kontrolle zieht der Antragsteller seinen AUM-Antrag zurück.	Ein Zurückziehen des Antrages während der VOK ist nicht zulässig – der Antrag muss abgelehnt werden bzw. die Bewilligung ist aufzuheben.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	Kommt er sanktionsfrei davon, wenn bei der Kontrolle Verstöße festgestellt wurden?	Werden Abweichungen festgestellt, die auch für andere Zahlungen gelten (z. B. Flächendifferenzen), so erfolgt auch eine entsprechende Sanktionierung.
4	Eine VOK ist bereits durchgeführt worden und danach zieht der Antragsteller auf Grund von festgestellten Verstößen seinen AUM-Antrag zurück. Welche Konsequenzen hat das für den Antragsteller?	Ist bei einem Prüfbetrieb bereits eine VOK erfolgt, so kann dieser Antrag vom Antragsteller nicht zurückgezogen werden. Die VOK muss erfasst werden, um sicher zu stellen, dass Flächenabweichungen sowie schwere Verstöße in der EDV abgebildet werden. Flächenabweichungen können evtl. Auswirkungen auf die Basisprämie haben und schwerwiegende Verstöße können Auswirkungen auf eine zukünftige Antragstellung in derselben Fördermaßnahme haben. Werden solche Fälle vom Prüfdienst gemeldet, dürfen diese Prüfeinträge nicht gelöscht werden.
5	Bei einigen Fördermaßnahmen besteht die Verpflichtung zur Vorlage von bestimmten Nachweisen bis zu einem vorgeschriebenen Termin, z.B. Saatgutbelege, Imkernachweis, LPV-UNB-Beteiligung, Güllennachweis usw. Bis wann sollten diese vorliegen? Was passiert, wenn die Vorlagefrist nicht eingehalten wird?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BS1, BS2: Imkernachweis/LPV-UNB muss am 15.5. vorliegen, sonst erfolgt keine Zahlung für die zusätzliche Prämie.</li> <li>- BS2: Termin 15.05. des ersten Verpflichtungsjahres; Saatgutbelege müssen bis maximal zum Ende des Kalenderjahres* eingereicht werden.</li> <li>- BV3: Termin 1.12.; Bescheinigung über Einhaltung der 80 kg N-Grenze muss bis maximal zum Ende des Kalenderjahres* nachgereicht werden.</li> <li>- BV2: Termin 15.11.; die förderspezifischen Aufzeichnungen (Güllennachweis) müssen bis maximal zum Ende des Kalenderjahres* nachgereicht werden.</li> </ul> <p>* Die Bewilligungsstelle kann eine Fristverlängerung bis zum Abschluss der Verwaltungskontrolle gewähren.</p>
6	Der Antragsteller gibt an, dass die Aussaat im Antragsjahr nicht möglich ist aufgrund der widrigen Boden- / Wetterverhältnisse (z. B. NG1/ BS3-7).	<p>Hier ist grds. nach dem Sanktionskatalog für die Agrarumweltmaßnahmen zu verfahren. Dabei ist eine Prüfung durch die BWST vorzunehmen. Entsprechend der Ergebnisse wären folgende Varianten denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ VOK Feststellung „keine Aussaat“: Sanktionierung + Widerruf der Fläche</li> <li>▪ Selbstanzeige „keine Aussaat“: Widerruf der Fläche</li> <li>▪ Selbstanzeige „keine Aussaat“ und „höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände“: Aussetzen der Zahlung im betreffenden Jahr, Fortsetzen der Verpflichtung ist möglich</li> </ul>
7	Nach Art. 28 Abs. 2 der ELER-VO Nr. 1305/2013 können Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.	Nach Nr. 3.3 der RL NiB-AUM ist dies in Niedersachsen und Bremen nur für die Fördermaßnahme GL 4 sowie den Förderschwerpunkt BB möglich. Andere Landbewirtschaftler sind auch Naturschutzverbände. Im Falle der Förderung muss die BWST vor Bewilligung prüfen, ob dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
8	Nach Nr. 6.10 der RL NiB-AUM können in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen zugelassen werden. Wann liegt ein solcher Sachverhalt vor?	<p>Nähere Ausführungen zu den Definitionen, den Rechtsfolgen und zur beachtenden Frist sind in der Anlage 16 der ZDA enthalten.</p> <p>Neben den in den VO genannten Ereignissen der „höheren Gewalt“ können auch „außergewöhnliche Umstände“ anerkannt werden. Darunter sind insbesondere auch Ereignisse zu verstehen, die der Begünstigte auch durch äußerste Sorgfalt nicht hätte verhindern können (z. B. widrige Witterungsverhältnisse). Regelmäßig ist auch bei der naturbedingten Reduzierung (z.B. durch Hochwasser mit Ausnahme von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, Eisgang) von geförderten Flächen, die ohne Schutz unmittelbar an der Nordsee oder Flussläufen liegen, höhere Gewalt anzunehmen.</p> <p>Eine Anerkennung als Fall „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ ist dagegen bei Planfeststellungsverfahren (z. B. Straßenbau, Energietrassen usw.) grundsätzlich nicht möglich, weil diese Ereignisse für den Begünstigten vorhersehbar sind. Bei Flurbereinigung und vergleichbaren Bodenordnungsverfahren kann die Regelung von Art. 47 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angewendet werden.</p>
<b>Betriebliche Verpflichtungen</b>		
<b>BV 1 Ökologischer Landbau</b>		
1	Kann Sida (Energiepflanze) und eine Blühpflanzenmischung (z. B. BG 70) für die Biogasanlage in BV1 gefördert werden?	<p>Lt. Beschreibung des Saatgutanbieters für Sida (<a href="http://www.bio-malwa.com/de/malwa.html">http://www.bio-malwa.com/de/malwa.html</a>) und für die Blühpflanzenmischung BG70 (SaatenZeller) sind die Pflanzen für Biomasseerzeugung zur energetischen Verwertung bestimmt. Selbst wenn u. U. die Blühmischung (BG70) für Futterzwecke geeignet wäre, entscheidet die tatsächliche Aufwuchsnutzung über die Förderfähigkeit.</p> <p>Wird der Aufwuchs zu Futterzwecken erzeugt, sind die Flächen mit dem Kulturcode 429 zu codieren und im Öko-Landbau förderfähig. <b>Erfolgt der Anbau zu energetischen Zwecken, sind die Flächen mit dem Kulturcode 897 (sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung) zu codieren und im Öko-Landbau nicht förderfähig.</b></p> <p>Bei der Bewertung der Förderfähigkeit der einzelnen Kulturcodes wurde geprüft, ob der Öko-Anbau gegenüber dem konventionellen Anbau eine erschwerte Bewirtschaftung bzw. einen geringeren Ertrag zur Folge hat, der über die Förderung im Ökologischen Landbau ausgeglichen werden soll. Darüber hinaus wurde auch berücksichtigt, ob alle "Stufen der</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		Produktion" (Öko-Kette: Erzeugung, Verarbeitung, Beförderung, Verkauf, Abgabe an Endverbraucher) nach Öko-Grundsätzen erfolgen sollen bzw. überhaupt erfolgen können. Für die energetische Verwertung der Pflanzen ist es ohne Bedeutung, ob der Aufwuchs aus konventionellem oder ökologischem Anbau stammt.
2	In der Vergangenheit wurden bei der Kombination von FM 130 (Öko) und FM 123 (Frühjahrsruhe auf DGL) beide Prämien gezahlt. Ist das in dem neuen AUM 2014 analog zu sehen?	Auch in der neuen Kombinationstabelle ist das wieder möglich. BV1 und GL21 sind kombinierbar (Prämien werden addiert).
3	Können BV1-Betriebe an BS2 teilnehmen?	Die Kombination von BV1 mit BS2 ist möglich, es wird aber nur die höhere Prämie gezahlt. Für die Bio-Landwirte, die an BS2 teilnehmen möchten, gilt, dass sie sich jeweils um eine Ausnahmegenehmigung für Blühpflanzen-Saatgut bemühen müssen, falls kein ökologisches Saatgut zur Verfügung steht. Es wird immer eine Einzelfallentscheidung des LAVES für eine Ausnahmegenehmigung geben, der Aufwand soll aber so gering wie möglich gehalten werde.
4	Ist Gründüngung als Hauptfrucht in BV1 auszahlungsfähig?	Gründüngung im Hauptfruchtanbau ist keine landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne der RL NiB-AUM. Mit KC 941 codierte Flächen sind in BV1 nicht auszahlungsfähig.
5	Wird NG 2 für BV1-Betriebe gezahlt?	Die Maßnahme NG2 wird für Ökobetriebe mit abgesenktem Fördersatz gezahlt (140 €/ha statt 160 €/ha) – analog zu AL2.
6	Bei einem Öko-Betrieb läuft die Förderung aus. Der Betrieb wird von dem Sohn des Antragstellers übernommen, der einen Erstantrag stellen wird. Erhält der Sohn die Einführerprämie?	Sobald die Bewirtschaftung ein Jahr konventionell erfolgt, gilt der Sohn als Einführer. Ist der Betrieb aber ununterbrochen nach VO 834/2007 zertifiziert, dann gilt er als Beibehalter. Ein Antragsteller wird nicht als Einführer eingestuft, wenn er als Mitglied einer GbR als Einführer bereits gefördert wurde und die von ihm von der GbR übernommen Flächen bereits seit einigen Jahren ökologisch bewirtschaftet werden und die Erzeugnisse von diesen Flächen als Öko-Produkte vermarktet werden können.
7	Gilt für Dauerkulturen noch die Vorgabe: DK-Flächen werden nur dann als solche bezuschusst, wenn sie in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sind?	Nach der RL NiB-AUM gilt dies nicht mehr, DK werden ab der Neuanlage mit den höheren Prämien gefördert. Es gilt die Angabe im Sammelantrag und es ist auch kein F-Antrag mehr erforderlich. Die Änderung der Bewilligung hinsichtlich der Höhe der Zuwendung erfolgt mit der Auszahlungsmitteilung.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
8	Ein Ökobetrieb hat am 1.8. angezeigt, dass sein angebautes Gemüse aufgrund von Schädlingsbefall nicht zu ernten ist. Die Fläche soll umgebrochen, mit einer Sommerzwischenfrucht und anschließend mit Wintergetreide bestellt werden. Eine Nutzung der Fläche erfolgt damit nicht. Kann dennoch gezahlt werden?	Ja, eine Zahlung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- es erfolgte ein Anbau mit Ernteabsicht (Anbau, Pflege)</li> <li>- die Umstände der Nichtnutzung sind nicht vom Antragsteller zu vertreten.</li> </ul> Im genannten Fall könnte die Zahlung gewährt werden.
<b>BV 2 Emissionsarme Ausbringung von Gülle und Gärresten</b>		
1	Kann Gülle auf Flächen außerhalb Niedersachsens ausgebracht werden?	RL: "Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern können den Wirtschaftsdünger abweichend von Satz 1 auch auf diesen Flächen ausbringen." Bei der Berechnung der Obergrenze der Förderung von 40 € je ha LN des Betriebes gelten alle Flächen des Betriebes, auch die in den anderen Bundesländern.
2	Welche Flächen (Niedersachsen, Deutschland, Europa, allg. Betriebsflächen) zählen zur Berechnung der 40 €/ha Grenze?	Zum Betrieb zählen alle Betriebsflächen in Deutschland (Betriebsdefinition). Dadurch scheiden die Flächen in den Niederlanden für die Berücksichtigung der 40 €/ha-Grenze aus. Die Zuordnung zur LF ist unabhängig von der Prämienberechtigung für die Direktzahlungen.
3	Kann der Landwirt sein eigenes Gerät an einen Maschinenring, einen Lohnunternehmer ausleihen und dann wieder zurückleihen und die Gülle dann selbst ausbringen?	Das ist auch weiterhin möglich (so wie bisher bei NAU/BAUA3), wenn die Rechnungslegung und der Geldfluss wie „unter Fremden üblich“ erfolgen.
4	Wenn auf Grund der beantragten Güllemenge der max. Förderbetrag 40 €/ha LF überschritten wird, wird die Bewilligung auf 40 €/ha LF gekappt oder wird der Antrag abgelehnt?	Es wird eine Kappungsgrenze für Erst-Anträge eingeführt, wie bei der Zahlung. Die Anträge werden nicht abgelehnt. In der Formel-Anlage zu BV2 wird das bereits berücksichtigt. Auch wenn der Betrag pro Hektar über 40 € liegt, wird nur die max. Fördersumme angezeigt.
5	<del>Können die Altverpflichtungen A3 und BV2 parallel auf einem Betrieb gefördert werden?</del> Die Frage/Antwort ist nicht mehr relevant.	<del>Die alte A3 und BV2 können parallel auf einem Betrieb existieren, wenn insgesamt genügend Gülle produziert wird.</del>
6	Ist eine Biogasanlage, die die erzeugten Gärreste auf den Flächen ihrer Gesellschafter oder Vertragslandwirte ausbringt, förderfähig oder der aufnehmende Landwirt, wenn er die Ausbringung beauftragt und bezahlt?	Förderfähig ist der Landwirt, bei dem die Gülle produziert wird. Diese Gülle kann in einer eigenen oder fremden Biogasanlage verarbeitet werden. Die daraus gewonnenen Gärreste können ausgebracht und in BV2 angerechnet werden, wenn die Ausbringung vom Antragsteller in Auftrag gegeben wird.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
7	Was ist zu prüfen, wenn in der Anlage BV2 der Punkt „Betrieb erzeugt auch Wirtschaftsdünger außerhalb von NI/HB“ angekreuzt wurde?	Eine Förderung erfolgt nur für die auf dem Betrieb in Niedersachsen oder Bremen erzeugten Wirtschaftsdünger. In der VwK vor Bewilligung ist zunächst keine Prüfung erforderlich. Eine Prüfung in der VwK muss dann in den einzelnen Auszahlungsjahren erfolgen.
8	Muss die Ausbringung selbst erzeugter Gülle auf selbst bewirtschafteten Flächen erfolgen oder sind Vertragsflächen zur Gülleabnahme auch förderfähig?	Die Gülle kann auch auf anderen, nicht betriebseigenen Flächen ausgebracht werden (aber nur in Niedersachsen oder Bremen).
9	Ist die Kufentechnik förderfähig, wenn Grünroggen als winterharte Zwischenfrucht nach dem 1.04. stehen bleibt?	Kufenschuh und Schleppschuh sind in geschlossenen Beständen von Getreide oder Gras zugelassen. Das können auch winterharte ZF (z. B. Grünroggen) oder ZF-Mischungen (z. B. Grasmischung) sein.
10	Darf man Gülle mittels gezogener Kufe oder Scheibe auch auf Flächen mit Grünroggen oder Getreidebeständen ausbringen, die als Ganzpflanzensilage geerntet werden?? Müsste der Grünroggen oder das als GPS geerntete Getreide am 01.06. noch auf der Fläche stehen, damit das möglich ist?	Ja, das ist möglich. Der Grünroggen muss auch nicht bis zum 1.06. stehen.
<b>BV3 Zusatzförderung Wasserschutz</b>		
1	Werden bei BV3 z. B. organische Handelsdünger wie Haarmehlpellets oder Schlempe und Presssaft aus der Stärkeherstellung auf die 80 kg/ha Stickstoff angerechnet?	Bei BV3 ist das gesamtbetriebliche Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdüngern und Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft unter Berücksichtigung von Exporten und Importen auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar LN zu beschränken. Es geht also bei Wirtschaftsdüngern nur um tierische Wirtschaftsdünger. Deswegen dürfen Haarmehlpellets, Schlempe oder Presssaft nicht auf die 80 kg N-Grenze angerechnet werden.
2	Wie lange muss der Betrieb Flächen in WRRRL-Kulisse bewirtschaften?	Die Zuwendungsvoraussetzungen hinsichtlich der Förderkulisse sind mindestens im ersten Verpflichtungsjahr einzuhalten. Im ersten Auszahlungsjahr müssen die Flächen also noch im Betrieb sein.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
3	<p>wie wird die 80 kg Gesamtstickstoff je ha LN genau berechnet? (Ohne Lagerungs- und Ausbringungsverluste und mit Exkrementen von Weidetieren?)</p>	<p>Für die Berechnung des zulässigen Grenzwertes von 170 kg Stickstoff je ha nach Art. 15 der VO (EG) Nr. 889/2008 ist <b>ab 2019</b> nach den Vorgaben der Dünge-VO vorzugehen. Dabei ist die Tabelle der Anlage 1 zur Dünge-VO unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerungsverluste zu nutzen. Der Anhang IV der VO (EG) Nr. 889/2008 ist hierfür nicht mehr zu verwenden.</p> <p>Die Werte für die Berechnung der 170 kg N/ha Grenze (Berechnung nach Öko VO) werden auch für die Berechnung der Grenze von 80 kg N/ha verwendet.</p>
4	<p>Bei BV3 ist vorgeschrieben, innerhalb von spätestens 4 Wochen nach Umbruch von Leguminosen eine Winterung oder Zwischenfrucht anzubauen.</p> <p>In Öko-Betrieben wird nach Ackerbohnen häufig Winterweizen angebaut. Der Winterweizen wird in der zweiten Oktoberhälfte gesät, also ca. 6 Wochen nach der Ackerbohnenenernte. Nach der Ernte werden die Ackerbohnenstoppeln z.B. flach mit einem Grubber oder Scheibenegge bearbeitet, anschließend laufen dann die Ackerbohnen auf und ergeben häufig einen dichten Bestand.</p> <p>Kann die Selbstbegrünung mit Ackerbohnen als Zwischenfruchtanbau vor der Weizenaussaat angesehen werden?</p> <p>Ist eine solche Stoppelbearbeitung einem Umbruch gleichzusetzen im Sinne der Richtlinie, Ziff. 18.2, wenn anschließend der Acker von den Auflaufbohnen wieder begrünt ist?</p>	<p>Sinn der Regelung ist, dass der von den Leguminosen im Boden gesammelte Stickstoff nach Umbruch der Fläche nicht ausgewaschen wird.</p> <p>Die hier beschriebene Bodenbearbeitung dient im Wesentlichen dazu, eine Zwischenfrucht zu etablieren. Auch wenn dabei keine aktive Aussaat erfolgt, ist das Ziel der Regelung erreicht. Es liegt also kein Verstoß gegen die Regelung der RL NiB-AUM vor.</p>
5	<p>Müssen bei BV3 immer alle Flächen beantragt werden? Hat das ggf. Auswirkungen auf die Förderung nach BV1?</p>	<p>Nein, einzelne Flächen können aus BV3 heraus genommen werden bzw. brauchen nicht beantragt werden. Unabhängig davon müssen aber alle anderen Verpflichtungen im Rahmen der BV3-Teilnahme (Gesamtbetriebsumstellung auf Öko-Landbau, maximal 80 kg N/ha/Jahr) eingehalten werden (gesamtbetriebliche Verpflichtung).</p> <p>Für die Förderung in BV1 ist dies unerheblich.</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
<b>Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland</b>		
<b>AL1 Anbau vielfältiger Kulturen - Fördermaßnahme wird derzeit nicht angeboten</b>		
<b>AL2 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten</b>		
1	Darf die Zwischenfrucht im Anschluss entsprechend als Hauptfrucht umgenutzt werden?	Nach ZF muss zwingend eine Sommerung bestellt oder die Fläche aus der Produktion genommen werden. Eine mögliche Nachnutzung als Hauptfrucht gilt nur für die Untersaat.
2	Können Flächen in AL2 genutzt werden?	Eine Nutzung ist nach AUM möglich, wenn der Verwendungszweck dennoch sichergestellt wird (Bodenbedeckung + Erosionsschutz). Bei AL22 ist die Beweidung verboten, ausgenommen sind Hüteschafhaltung oder mobile Weidezäune, die täglich umgesetzt werden. Wenn die Flächen gleichzeitig zum Greening angemeldet werden sollen, dann ist aber aus diesen Auflagen eine Nutzung untersagt.
3	Ist es zulässig, bei Anbau von winterharten Zwischenfrüchten in AL 22 Senf oder Ölrettich beizumischen?	Ja, es ist zulässig, es muss in jedem Fall die übliche Aussaatmenge an winterharten ZF auf den beantragten Flächen ausgebracht werden. Darüber hinaus können Senf oder Ölrettich zugemischt werden.
4	Ist die Förderung von AL5 und AL2 im selben Zeitraum möglich?	Die Bewirtschaftung passt nicht zusammen: bei AL5 darf nach Mais keine Bodenbearbeitung erfolgen - bei ZF ist eine aktive Bestellung vorgeschrieben. Selbst bei Untersaat im Mais sollen nach Maisernte die Stoppeln gewalzt/geschlegelt werden. Das würde wiederum die Untersaat noch weiter schädigen (zusätzlich zur Maisernte). Letztlich kann dadurch der Verwendungszweck der Untersaat nicht mehr gewährleistet werden.
5	Kann ein Betrieb 2014 AL21 und 2016 AL22 beantragen? <b>Die Frage/Antwort gilt nur für Anträge aus 2014 und daher ist nicht mehr relevant.</b>	Ja, das ist möglich. Wenn ein Betrieb nur an AL21 teilnimmt und dann später AL22 beantragen möchte, dann kann dies nur über einen Folgeantrag passieren (genauso ist das dann bei BS1, BS7, GL1-3 und GL5).



Lfd. Nr.	Frage	Antwort
6	<p>Muss man jedes Jahr den Umfang an Zwischenfrüchten erfüllen und müssen immer mind. 5% des AL mit ZF bestellt werden? Können für die Erfüllung der Verpflichtung auch Flächen des Betriebes in anderen Bundesländern herangezogen werden?</p>	<p>Man darf während des Verpflichtungszeitraumes (2.-5. Jahr) den bewilligten Flächenumfang unterschreiten. Die 5%-muss grundsätzlich jedes Jahr erfüllt werden. Es zählen dazu alle ZF/US-Flächen des Betriebes, auch die öVF.</p> <p>Wird die 5%-Grenze nicht eingehalten, dann muss die Bewilligung widerrufen werden und die Förderung erstattet werden. Ausnahme: der Betrieb verliert Flächen und kann deshalb den Umfang der Verpflichtung nicht mehr einhalten (Art. 47 II ELER VO).</p> <p>Wird der Betrieb teilweise/vollständig abgegeben und erfolgt keine Übertragung der Verpflichtung, dann ist keine RF erforderlich (Art. 47 II ELER VO). Bei Verringerung der Ackerflächen des Betriebes sinkt dann auch prozentual die Mindestfläche, die mit ZF für die 5%-Grenze bestellt werden muss.</p>
7	<p>Bei AL22 können BV1- bzw. BV3-Betriebe winterharte ZF in Gemenge mit Leguminosen anbauen. In der RL gibt es keine Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung des Gemenges. Muss die winterharte ZF in dem Gemenge überwiegen?</p>	<p>Dazu gibt es keine Vorgaben. Wichtig ist, dass der Verwendungszweck (Winterbegrünung und Bodenbedeckung mit ZF/US) gegeben ist.</p>
8	<p>Sind Untersaaten in der Dauerkultur Szarvasi-Gras in AL 2 förderfähig?</p>	<p>Die ZF oder Untersaaten sind auf Ackerflächen anzubauen (RL NiB-AUM, Ziff. 32.1). Dauerkulturen sind keine Ackerflächen. Szarvasi-Gras ist eine Dauerkultur, demzufolge Untersaaten in Szarvasi-Gras hier nicht förderfähig.</p>
9	<p>Wie lange müssen die AL2-ZF-Flächen im Betrieb des Antragstellers verbleiben?</p>	<p>Die ZF-Flächen AL2 müssen mindestens bis zum 15.02. (AL21) bzw. 1.03. (AL22) im Betrieb des Antragstellers verbleiben, ohne dass eine Übertragung der Verpflichtung erforderlich wäre. Verlassen die geförderten Flächen vor diesem Termin den Betrieb, muss die Verpflichtung von dem neuen Bewirtschafter übernommen werden, der Bewirtschafterwechsel ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.</p>
10	<p>Der Einsatz von PSM ist zu AL2-ZF nicht erlaubt. Dürfen PSM vor der ZF-Aussaat angewandt werden?</p>	<p>Ja, in dem Zeitraum vor der ZF-Aussaat ist der Einsatz von PSM erlaubt. Ausnahme: Wenn eine AL22-Verpflichtung besteht und sowohl Auszahlung für AL22 als auch öVF – ZF beantragt werden, gelten die Vorgaben für die öVF-ZF (Verbot von PSM nach der Ernte der Vorkultur).</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
11	Eine Düngung, mit Ausnahme der Startdüngung, ist zu ZF verboten. Dürfen die ZF nach dem 15.02. bzw. 1.03 wieder gedüngt werden?	Die Düngung ist aus Sicht der Förderung ab dem Termin der frühesten Beseitigung (15.2.) nicht eingeschränkt und damit zulässig – es sind aber die düngerechtlichen Regelungen einzuhalten.
12	Ein AL22-Antragsteller hat im Herbst 2014-2015 winterharte ZF angebaut. Für den Anbau 2015/2016 erklärt er, dass er nur nicht-winterharte ZF anbauen wird. Wird er dadurch sanktioniert? <b>Die Frage/ Antwort gilt nur für Anträge aus 2014 und ist deshalb nicht mehr relevant.</b>	Ein Wechsel von AL22 zu AL21 ist zulässig, wenn <b>die gesamte Verpflichtungsdauer seit Bewilligung</b> auf AL21 angepasst wird. Der Antragsteller muss die Zahlung für 2014/2015 teilweise zurückzahlen. Ein schadloser Wechsel ist nur in eine höhere Teilmaßnahme möglich (z. B. von AL21 zu AL22).
13	Bei Anbau von Leguminosen für Greening besteht die Verpflichtung zum ZF-Anbau nach der Leguminosenernte. Kann diese ZF in AL2 beantragt werden?	Das ist nicht zulässig, es wäre sonst ein Fall der Doppelförderung.
14	Das Auftreten von Mäusen und vor allem Schnecken auf AL2 Flächen im Herbst kann zu so erheblichen Pflanzenverlusten führen, dass der Verwendungszweck nicht mehr erfüllt wird. Fällt der Einsatz von Molluskiziden und Rodentiziden auch unter das Verbot des PSM Einsatzes?	Nach Ziff. 32.3 der RL ist der Einsatz von PSM verboten - in Anlage 3 zur RL sind PSM definiert: Rodentizide sind untersagt. Der Einsatz von Schneckenkorn (Molluskizid) ist nicht in der Anlage enthalten und ist damit zulässig.
15	Ein AL2-Antragsteller bekommt Flächen im Herbst 2015 und möchte darauf ZF anbauen. Ist das zulässig?	Nein. Die ZF-Flächen müssten am 15.05.2015 im Betrieb sein, um sie für die Auszahlung in AL2 beantragen zu können.
<b>AL3 Cultanverfahren</b>		
1	Nach RL Ziff. 40.1 darf bei AL3 auf den betroffenen Flächen die mineralische Stickstoffdüngung ausschließlich im Cultan-Verfahren erfolgen. Ist eine Gülledüngung erlaubt?	Ja, (immer vorausgesetzt, dass auch Düngbedarf nach DüG/DüV besteht). Der N-Düngbedarf ist für jede Fläche zu berechnen und nachzuweisen!
2	Kann eine Unterfussdüngung mit Diammonphosphat zu Mais in AL3 anerkannt werden?	Diammonphosphat ist ein fester Dünger, der zur Deckung des Phosphatbedarfes der Pflanzen eingesetzt wird und zur Deckung der Stickstoffbedarfes. Deswegen erfüllt eine klassische Unterfußdüngung mit Diammonphosphat zu Mais <b>nicht</b> die Voraussetzung für das Cultanverfahren im Sinne der AUM AL 3.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
3	Ist es zulässig, auf den in AL3 geförderten Flächen einen PPL-Dünger auszubringen (nicht im Cultanverfahren)? ?	Bei PPL handelt es sich um einen organischen, kaliumbetonten Flüssigdünger, der vorrangig zur Deckung des Kaliumbedarfs z.B. bei Kartoffeln verwendet wird. Mit einer üblichen Düngergabe von 1 t/ha werden ca. 80 kg K <sub>2</sub> O und ca. 25 kg N ausgebracht. In den Förderbestimmungen zu AL3 ist aufgeführt, dass auf den Vertragsflächen die <b>mineralische</b> N-Düngung ausschließlich mit dem Cultanverfahren zu erfolgen hat. Eine Nachdüngung mit einer <b>organischen (kaliumbetonten)</b> NPK-Düngerlösung ist auf den Vertragsflächen zulässig.
4	Muss bei Teilnahme an AL3 für alle Flächen die Berechnung des Stickstoffbedarfes erstellt werden?	Eine Stickstoffbedarfsberechnung ist nur für die geförderten AL3-Flächen vorzulegen.
5	Mit der neuen Dünge-VO müssen alle Landwirte eine Düngebedarfsermittlung vornehmen. Sind zusätzlich auch die bisher verwendeten Formulare (förderspezifische Aufzeichnungen) zu verwenden?	Anstelle der förderspezifischen Aufzeichnung (Muster mit Angabe der Fruchtart und des Berechnungsweges des N-Düngebedarfs) ist ab 2019 die nach Dünge-VO aufzuzeichnende Düngebedarfsermittlung vorzunehmen und auf dem Betrieb vorzuhalten.
<b>AL4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps – derzeit nicht angeboten</b>		
<b>AL5 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais</b>		
1	Aus den Unterlagen zum Zünslerschreck (Bearbeitungsgerät) könnte man ableiten, dass eine Messerwalze nicht als Bodenbearbeitung zu sehen ist. Ist daher eine Messerwalze erlaubt?	Eine Messerwalze kann nicht zugelassen werden, da es sich hier um eine Bodenbearbeitung handelt.
2	Kann der Antragsteller den Zeitpunkt der Zerstörung der Maisstoppeln frei bis zum 1. März des Folgejahres wählen?	Der Zeitpunkt der Bearbeitung ist aus der Sicht des Wasserschutzes nicht erheblich, da es dabei ausschließlich um die Zünslerbekämpfung geht. Fachlich sinnvoll erfolgt die Bearbeitung nach der Maisernte „im Herbst“.
3	Ist es zulässig, nach der Ernte von Mais Begrünung mit Grünroggen durchzuführen, wenn der Roggen mit einem Düngerstreuer ohne Bodenbearbeitung ausgebracht und mit nicht den Boden mischenden Walztypen gewalzt wird?	Es ist nicht untersagt - wenn alle anderen Voraussetzungen eingehalten werden (keine Bodenbearbeitung, keine Düngung vor dem 1.3.), dann ist das auch zulässig. (Der Roggen würde aber weder als zusätzliche AL2-ZF noch als öVF-ZF anerkannt werden.)

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
4	Ist die Förderung von AL5 und AL2 im selben Zeitraum möglich?	Nein, die Bewirtschaftung passt nicht zusammen: bei AL5 darf nach Mais keine Bodenbearbeitung erfolgen - bei ZF aktive Bestellung vorgeschrieben. Selbst bei Untersaat im Mais sollen nach Maisernte die Stoppeln gewalzt/geschlegelt werden. Das würde wiederum die Untersaat noch weiter schädigen (zusätzlich zur Maisernte). Letztlich kann dadurch der Verwendungszweck der Untersaat nicht mehr gewährleistet werden.
5	Kann die AL5 Verpflichtung noch auf eine andere Fläche innerhalb des Sammelantrages getauscht werden?	Ja, das ist bis zum 1. Oktober zulässig, aber nur in dem Umfang der zur Auszahlung für AL5 beantragten Flächen. Maßgeblich ist der beantragte Umfang zum 15.5. (Angabe in ANDI).
6	Können nach der Maisernte chemische PSM eingesetzt werden?	Von der Ernte bis zum 01.03. des Folgejahres ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel nicht zulässig.
<b>Anlage von Blüh- oder Schonstreifen oder Landschaftselementen auf Ackerland</b>		
<b>BS1 Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland</b>		
1	Ein BS12-Antragsteller hat nach dem spätesten Aussattermin gemeldet, dass er die Blühstreifen bzw. Blühflächen großflächig angelegt hat und die Verpflichtung auf BS11 umstellen will. Kann ein Betrieb von BS12 zu BS11 wechseln?	Eine solche Meldung (Selbstanzeige) ist bis zum Beginn der VOK bzw. bis zum Auszahlungsantrag möglich. Aber: Ein Wechsel in eine geringere Verpflichtung ist nur möglich, wenn der gesamte Verpflichtungszeitraum angepasst wird. Erfolgt der Wechsel nach dem 1. Verpflichtungsjahr, führt das zu einer Rückforderung, denn bei dem Wechsel ist der gesamte Zeitraum anzupassen.
2	Ein BS11-Antragsteller hat der BWST gemeldet, dass er statt bewilligten einfachen Blühstreifen den struktureichen BS12 angelegt hat. Kann er die Verpflichtung umstellen?	Die Umstellung ist über einen Folgeantrag auf BS12 möglich (bis 15. Mai). Die Umstellung wird frühestens im nächsten Jahr wirksam. Die Zahlung erfolgt allerdings nicht, wenn die falsche Förderung beantragt wurde.
3	Ein Antragsteller nimmt an BS1 teil mit 4 ha BS11 und 4 ha BS12. Im 1. Verpflichtungsjahr legt er nur 4 ha in BS11 und 2,9 ha in BS12 an. Mit welchen Sanktionen muss er rechnen?	Sanktionen werden nur dann verhängt, wenn der Antragsteller die Reduzierung nicht vor einer Kontrolle mitteilt. Wenn bei BS1 (Summe BS11 und BS12) mehr als 10 % Abweichung festgestellt wird, dann erfolgt die Anpassung der Bewilligung auf die aktuellen Werte des Jahres. In dem Beispiel beträgt die Abweichung 1,1 ha von 8 ha = 13%, die Bewilligung ist

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		auf 4 ha + 2,9 ha = 6,9 ha anzupassen. Darüber hinaus werden die erfolgten Zahlungen für 1,1 ha (8 ha – 6,9 ha) zurückgefordert.
4	<p>BS11: einige Flächen wurden bei der Aussaatkontrolle nicht gemeldet, sie wurden bei der Hauptkontrolle festgestellt. Können diese Flächen in BS11 anerkannt werden (keine Zahlung, Berücksichtigung bei Erfüllung der Verpflichtung)?</p>	<p>Wenn die Flächen bei der Terminprüfung „Aussaat“ nicht gemeldet wurden, sind sie nicht auszahlungsfähig (es konnten nicht alle Verpflichtungen geprüft werden). Wurde auf den Flächen nachträglich festgestellt, dass die Verpflichtungen eingehalten wurden, zählen sie zur Einhaltung der Verpflichtung. Sanktionen werden erst dann festgesetzt, wenn die Gesamtverpflichtung unterschritten wird. Die betreffenden Flächen sind in der EDV mit „keine Zahlung“ zu versehen.</p>
5	<p>Der LK Cuxhaven will Blühstreifen fördern, dabei werden vom LK das Saatgut und die Ausbringung bezahlt, aber keine Vergütung für den Landwirt. Ein Teil des Blühstreifens wird nicht bestellt und heißt dann Huderstreifen. Der LK schreibt vor, dass der Blühstreifen im Sammelantrag mit KC 910, bei Maisflächen mit KC 177 zu codieren ist. Wir können aber nicht ausschließen, dass der Landwirt den Streifen für BS1 mit einen förderfähigen Kulturcode (915) anmeldet. Handelt es sich hierbei um Doppelförderung?</p>	<p>Ja – hier liegt eine Doppelförderung vor (Förderung des Landkreises (öffentliche Hand) für einen vergleichbaren Zweck).</p>
6	<p>Welcher Verein ist der örtliche Imkerverein?</p>	<p>Es ist entscheidend, dass der Imkerverein bestätigt, dass ein aktiver Imker mit Veterinärnummer die Blühmischung bestimmt hat. Ob der Stempel vom Nachbar-Imkerverein oder von dem Ortsverein an dem die Bienenvölker stehen gesetzt wurde, ist dabei unerheblich.</p>
7	<p>Darf im Zeitraum vom 01.01. bis zur Aussaat von Blühpflanzen die Fläche gedüngt werden?</p>	<p>Rein nach der RL wäre die Düngung in dem Zeitraum zulässig - aber nach Dünge VO nicht. Es besteht grundsätzlich kein Düngebedarf für Blühstreifen.</p>
8	<p>Darf im Zeitraum vom 01.01. bis zur Aussaat von Blühpflanzen die Fläche mit PSM behandelt werden?</p>	<p>PSM sind nur dann zulässig, wenn keine Auflagen mehr auf der Fläche einzuhalten sind (z. B. generell nicht zulässig vor der Bestellung bei BS12 und auch nicht im Zeitraum "Aussaat" bis "früheste Beseitigung"). Bei BS12 ist der Einsatz von PSM ab dem 1. Januar auch auf dem nicht bestellten Teil des Blühstreifens nicht zulässig.</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		Bei Streifen mit Winterruhe darf z. B. die früheste Beseitigung erst zum 15.2. erfolgen. Danach wäre PSM Einsatz bis zur Neuaussaat aber möglich. Baut ein Betrieb nach dem Blühstreifen z. B. Wintergetreide an (und hat keine Winterruhe auf der Fläche), dann kann er ab dem 15.10. spritzen. Wird der Blühstreifen auch als ökologische Vorrangfläche angemeldet, dann gelten <b>zusätzlich</b> auch die Regelungen des Greenings der Direktzahlungen.
9	Ist das Befahren der BS1-Streifen zur Grabenräumung möglich?	Die Grabenreinigung und das Verteilen des Aushubs sind nur auf den Streifen zulässig, die ab dem 15.10. beseitigt werden dürfen. Die Grabenräumung durch einen Unterhaltungsverband kann ab dem 1.10. erfolgen.
10	Wie hat die Trennung von BS11 und BS12 auszusehen?	BS11 und BS12 sollten nicht direkt aneinander grenzen. Wird bei der VOK keine eindeutige Trennung beider Bewirtschaftungen festgestellt, kann es zu Abzügen/Sanktionen kommen (siehe auch Frage 13).
11	Kann ein Betrieb einen Antrag auf BS1 stellen, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Ackerland bewirtschaftet?	Bei BS1 handelt es sich um eine rotierende Verpflichtung. Zum Zeitpunkt der Antragstellung (E-Antrag) müssen noch keine Ackerflächen im Betrieb sein. Die Umsetzung der Maßnahme muss dann auf Flächen mit Acker-Status erfolgen. Bei BS2 ist dies anders: hier müssen die Flächen schon im E-Antrag konkret benannt werden.
12	Ein Betrieb hat 1,2 ha Ackerland und stellt einen Antrag auf BS12 für 1,6 ha. Er wird im Herbst 2015 0,4 ha AL aus Verpachtung zurückbekommen. Ist ein Antrag für 1,6 ha zulässig?	Ja - bei rotierenden FM ist das möglich. Zu Beginn der Verpflichtung muss der Antragsteller genügend Ackerflächen für die Umsetzung der Maßnahme haben.
13	Auf einer Ackerfläche von 4 ha soll eine 2,00 ha große BS1 Fläche und eine 2,00 ha große BS2 Fläche angelegt werden. Ist zwischen der einjährigen und der mehrjährigen Blühfläche ein Trennstreifen erforderlich?	Zwischen den Streifen muss eine dauerhafte, sichtbare Trennung geschaffen werden (kein Stock o. ä.). Die Schlaggrenzen müssen auf jeden Fall von einem Vor-Ort Prüfer auch ohne den Antragsteller zu erkennen sein.
14	Die Aussaat ist fristgerecht erfolgt. Der Landwirt möchte jetzt im Anschluss noch walzen, damit das Saatgut in der Fläche bleibt. Dies kann ja nur sicherstellen, dass das Saatgut auch aufläuft. Kann es diesbezüglich Probleme geben?	Das Walzen nach der Aussaat ist durch die Richtlinie nicht untersagt und damit zulässig. Bei den mehrjährigen Blühstreifen wird das Walzen vom Saatguthersteller sogar ausdrücklich empfohlen.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
15	Ist auf dem überwinternden Teil des BS1-Blühstreifen Schlegeln, Walzen des Aufwuchses erlaubt?	Der Teil des Blühstreifens mit Winterruhe darf frühestens ab dem 15.2. beseitigt werden (dazu zählen auch Schlegeln +Walzen)
16	Kann ein Betrieb 2014 BS11 und 2016 BS12 beantragen?	Wenn ein Betrieb an BS11 teilnimmt und dann später BS12 beantragen möchte, dann kann dies nur über einen Folgeantrag passieren (genauso ist das dann bei AL2, BV1, BS7, GL).
17	Ein Betrieb hat eine laufende Blühstreifenverpflichtung in NAU A5 aus 2012 über 35 ha und hat im Mai 2014 einen Folgeantrag über 10 ha gestellt. Wird nach der Umstellung der Verpflichtung in BS11 die Verpflichtung auf 10 ha gedeckelt?	Der Folgeantrag für NAU A5 wurde nach der alten RL gestellt.  Nach der Umstellung der Verpflichtung zum 1.1.2015 wird der Antragsteller eine Verpflichtung in BS11 in Höhe von 35 ha + 10 ha haben. Die Deckelung greift in dem Fall ab 2015, sie gilt nur für neue Anträge bei BS1 und BS2.
18	BS1-Blühstreifen können auch als öVF beantragt werden. Mit welchem Faktor werden die Streifen im Greening berücksichtigt?	Die Blühstreifen, die im Rahmen des Agrarumweltprogrammes als einjährige bzw. mehrjährige Blühstreifen (BS1/ BS2) beantragt werden, können <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer Breite bis zu 20 Meter als Feldrand (Faktor 1,5) oder</li> <li>• bei einer Breite von mehr als 20 Metern als Brachefläche (Faktor 1,0) oder</li> <li>• Honigbrache (Faktor 1,5) – nur BS11</li> </ul> zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche beantragt werden. Von der Auszahlungssumme werden bei BS1 bzw. BS2 380 €/ha abgezogen, um eine Doppelförderung auszuschließen.
19	Können auf einem Ackerschlag mehrere Blühstreifen BS1 parallel zueinander angelegt werden?	Diese Form der Anlage von Blühstreifen und Blühflächen ist zulässig. Der Blühschlag muss von Nachbarschlägen deutlich abgegrenzt sein (hinsichtlich Bewirtschaftung und angebauter Kultur). Zwischen den Blühstreifen muss eine dauerhafte, sichtbare Trennung jeder Zeit erkennbar sein.
20	Ist es zulässig auf einer Fläche, auf der 2014 Ackergras (Gras- und Kleebestand) angebaut wurde, im 2015 einen strukturreichen Blühstreifen (BS 12) anzulegen, ohne das Ackergras umzubrechen?	Das ist nicht erlaubt. Das Ackergras müsste bis Ende 2014 umgebrochen werden, um die Voraussetzungen für die Anlage von BS12-Blühstreifen zu erfüllen. Das gilt auch für winterharte ZF und Untersaaten sowie eine alte, mit Gras bestandene Brache.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
21	Wenn vor einem BS12-Blühstreifen eine nicht winterharte ZF angebaut wird, muss diese vor der Anlage des Blühstreifens bis Ende des Vorjahres beseitigt/umgebrochen werden?	Eine abfrierende ZF muss nicht vor der Anlage eines BS12-Blühstreifens beseitigt werden.
22	Die Mauretanische Malve darf bei BS1 Bestandteil der Blühpflanzenmischung sein. Ist auch die Bechermalve (Malva sylvestris ssp. Verticillata L.) zulässig?	Ja, die Bechermalve ist auch in der Liste zulässiger Pflanzenarten (Anlage 2 RL NiB-AUM) enthalten.
23	Ist eine Aussaat der Blühpflanzen im Herbst zulässig?	Die Aussaat bei BS1 darf nicht im Herbst des Vorjahres erfolgen. "Jährlich bis zum 15. April" (Ziffer 53.3 der Richtlinie) bedeutet, dass die Aussaat im Zeitraum vom 01.01. bis zum 15.04. des Kalenderjahres erfolgen muss.).
24	Bei einer VOK zu BS12 wurde vom Prüfdienst festgestellt, dass nur 4 Pflanzenarten ausgesät wurden. Die Aussaat ist fristgerecht erfolgt, der Boden war sehr nass und dadurch sind nicht alle Pflanzenarten aufgelaufen.  Frage von der Antragstellerin: darf nur eine fehlende Pflanzenart nachgesät werden oder muss eine Neuanssaat erfolgen?	eine Nachsaat ist nur dann erforderlich, wenn der Blühaspekt nicht gegeben ist!  Es gibt lt. RL die Vorgabe, dass die Saatgutmischung mindestens 5 zugelassene Blühpflanzen enthalten muss. Wenn eine Kultur abfriert und der Blühaspekt auf der Fläche durch die 4 anderen Kulturen gegeben ist, dann ist auch keine erneute Bestellung erforderlich.
25	Ist es zulässig, dass ein BS11-Antragsteller mit einer Bewilligung von 10 ha eine Verpflichtung von weiteren 10 ha von einem anderen BS11-Antragsteller übernimmt?	Ja, das ist grundsätzlich möglich. Jeder einzelne Antragsteller muss zunächst die Verpflichtung im ersten Jahr selbst erfüllen, sonst wäre das künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen (Umgehung der 10 ha Grenze). Nach dem 1. Verpflichtungsjahr (hier nach Ablauf der Winterruhe zum 15.02.2017) wäre eine solche Übertragung möglich.
26	Ist die Greening-Maßnahme „Honigbrache“ mit den Blühstreifen nach NiB-AUM kombinierbar?	Bei einer Kombination wären die Verpflichtungen beider Maßnahmen einzuhalten.  Aufgrund unterschiedlicher Vorgaben ist eine Kombination lediglich bei BS11 denkbar, allerdings in der Umsetzung auch nicht einfach. Insbesondere muss bei der <b>Zusammensetzung des Saatgutes</b> darauf geachtet werden, dass nur Pflanzen verwendet werden, die in



Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		<p>beiden Maßnahmen zugelassen sind (z. B. „Imkermischung Verden 2018“). Bei einer Kombination beider Maßnahmen muss die Aussaat bis zum 15. April (BS1) erfolgen, ein vorheriger Einsatz von PSM ist untersagt (Greening).</p> <p>Eine Kombination von BS12 oder BS2 und der „Honigbrache“ ist nicht möglich und daher auch nicht zugelassen.</p>
<b>BS2 mehrjährige Blühstreifen auf Ackerland</b>		
1	Ist das Befahren der BS2-Streifen zur Grabenräumung möglich?	Die Grabenreinigung (im Herbst) ist nur auf den Streifen zulässig, die ab dem 15.10 beseitigt werden dürfen. Dies ist bei mehrjährigen Blühstreifen erst im letzten Jahr möglich. Vorher ist nach der RL keine Grabenreinigung zulässig. Auch das Befahren und Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist hier nicht zulässig (nur BS1). Statt BS2 könnten alternativ BS 72-Streifen angelegt werden, dort ist die Grabenreinigung problemlos möglich.
2	Wenn der Blühstreifen schlecht aufläuft oder im Laufe der Zeit stark verunkrautet, kann er dann neu angesät werden? Kann der Unkrautdruck durch einen Schröpfschnitt unterdrückt werden?	<p>Wenn sich die ausgesäte Blühmischung nicht etabliert, kann eine Neuansaat erfolgen. Diese ist nur im Zeitraum ab dem 10. Juli bis einschließlich 15. Mai des Folgejahres zulässig.</p> <p>Um eine Neuansaat möglichst zu vermeiden, gilt der Pflege ein besonderes Augenmerk: Pflegeschnitte sind grundsätzlich nur auf 30 bis maximal 70% jedes Blühstreifens und nur im Zeitraum ab dem 10. Juli bis einschließlich 1. April des Folgejahres zulässig. Hiervon ausgenommen sind Schröpfschnitte im Jahr der Ansaat. Diese sind für die Entwicklung der Blühpflanzen förderlich und können auch auf der ganzen Fläche erfolgen.</p> <p>Wenn sich trotz erneuter Ansaat kein Blühpflanzenbestand etabliert, kann eine weitere Ausnahme zur Bewirtschaftung genehmigt werden (siehe Frage 5).</p>
3	Kann ein Antragsteller seine Bewilligung in BS2 (mehrjährig) in BS1 (einjährig) umwandeln lassen?	Nein, dann muss er den Antrag auf BS2 zurückziehen und BS1 neu beantragen.
4	Ist eine Aussaat der Blühpflanzenmischung im Herbst des Antragsjahres, vor Beginn der Verpflichtung, zulässig?	Bei BS2 (mehrjähriges Saatgut) wird teilweise eine Herbstsaat empfohlen, weil sie sich dann besser etabliert und auch im ersten Jahr bereits einen guten Blühaspekt bietet. Lt RL muss die Aussaat einmalig bis zum 15.5. des ersten Jahres erfolgen - kann also auch im

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		Herbst des Vorjahres vorgenommen werden. Erfolgt die Aussaat vor der Bewilligung, trägt der Antragsteller das Risiko, dass ggf. sein Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang bewilligt wird.
5	Was soll ein BS2 Antragsteller machen, wenn auch eine erneute Ansaat ohne Erfolg war?	Für diesen Fall besteht die Möglichkeit, nach Genehmigung der Bewilligungsstelle die Bewirtschaftung wie folgt zu ändern: auf den Flächen erfolgt eine jährliche Bestellung auf 50 bis 70% der Fläche, im Folgejahr muss eine wechselseitige Bestellung erfolgen. Weiter Bedingungen sind in einem gesonderten Merkblatt zusammengefasst, dass im Internet eingesehen werden kann (BS2 – Merkblatt zur Ausnahmeregelung).
<b>BS3 mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter</b>		
1	Auf den Schonstreifen ist jährlich Getreide oder Raps als Hauptfrucht anzubauen. Ein frühester Termin zur Nutzung ist nicht beschrieben. Ab wann und in welche Form (Drusch, GPS) ist die Ernte der Schonstreifen möglich?	Die Ernte kann nur im Druschverfahren erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass das Ernten zur normalen Erntezeit (in der Regel ab ca. Ende Juli) erfolgt. Bei einer früheren Ernte würden die Ackerwildkräuter nicht zur Samenreife kommen und das würde dem Ziel des Ackerwildkrautschutzes entgegen stehen
2	Zulässig ist der Anbau von Getreide und Raps. Sind Getreide-Gemenge mit Leguminosen (<50%), Leguminosen in Reinsaat oder Leguminosen-Gemenge (>50%) oder Leindotter, Sommer-/Winterrübsen, Leinsamen bzw. Buchweizen auch zulässig?	Nein, weder Getreide-Leguminosen-Gemenge noch reine Leguminosen noch die anderen Kulturarten sind erlaubt.
3	Können in BS3 beantragte Flächen, auf denen nach der vorgeschriebenen Hauptfrucht freiwillig Zwischenfrüchte angebaut werden, als ökologische Vorrangflächen ZF ÖVF52 beantragt werden?	Ja, das ist zulässig. Der Antragsteller muss dann zusätzlich die Greeningauflagen für die Zwischenfrucht einhalten.
4	Ist beim Auftreten von Problemwildkräutern und –gräsern ein Striegeln oder eine chemische Regulierung möglich?	Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 6.15 der RL NiB-AUM ist solch eine Verfahrensweise grundsätzlich möglich, allerdings sollte in der Regel mindestens ein Deckungsgrad von höher als 20 v.H. vorhanden sein.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
5	Ist die Aussaat von Wintergerste mangels Zukaufmöglichkeiten von Sommergerste im Frühjahr noch erlaubt, obwohl davon auszugehen ist, dass es nicht zu einer Ährenbildung kommt?	Nach Nr. 65.3 der RL NiB-AUM sind die betreffenden Flächen jährlich mit Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht zu bestellen. Die Frage nach einer Ährenbildung ist nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsbedingungen. Eine solche Aussaat ist daher zulässig.
6	Müssen bei der Kontrolle der Schonstreifen im Juli/August gute erntefähige Bestände sichtbar sein?	Auf langjährig nach Aspekten des Ackerwildkrautschutzes bewirtschafteten Flächen findet vor allem auf ärmeren Böden eine Aushagerung statt, weswegen die Hauptfrucht zuweilen stark von Ackerwildkräutern dominiert werden kann. Für das förderspezifische Ziel sind „gute erntefähige Bestände“ nicht erheblich. Über sehr lange Zeiträume können solche Flächen jedoch auch so stark aushagern, dass es auch die Ackerwildkräuter irgendwann problematisch wird. Um dem entgegenzuwirken, bestehen gemäß der RL NiB-AUM die Möglichkeiten des Zwischenfruchtanbaus (z.B. Lupine), der Ausbringung von stickstofffreien Düngemitteln oder ggf. in Extremfällen der vorübergehende Abweichung von den eingegangenen Verpflichtungen. Agronomische Auswirkungen sind dabei nicht ausgeschlossen.
8	Bei der Variante mit Ernteverzicht kann der Aufwuchs bis zur Einsaat der Sommerung im Folgejahr stehen gelassen werden. Ist es zulässig, den Aufwuchs vor der Einsaat der Sommerung zu schlegeln?	Der Aufwuchs darf bei Ernteverzicht frühestens ab dem 1. August geschlegelt werden. Sollte der Aufwuchs bis zum Folgejahr stehen gelassen werden so kann vor der Einsaat der Sommerung geschlegelt oder auf andere Art beseitigt werden
<b>BS4 mehrjähriger Schonstreifen für den Feldhamster</b>		
1	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, dass von der pfluglosen Bodenbearbeitung abgewichen werden kann?	Beim Aufkommen von Problemunkräutern kann mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Bewilligungsbehörde ein Pflugeinsatz erfolgen.
<b>BS5 mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan</b>		
1	Auf den Schonstreifen ist jährlich Getreide als Hauptfrucht mit Ernte und zweimal Getreide-Leguminosen-Gemenge ohne Ernte anzubauen. Kann auch beweidet werden?	Ab dem 1. August ist eine Beweidung möglich (siehe auch RL Nr. 73.5)

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
2	Kann trotz des Verbots des PSM-Einsatzes gebeiztes Saatgut eingesetzt werden?	Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 6.13 der RL NiB-AUM ist als regional-orientierte Abweichung grundsätzlich auch der Einsatz von gebeiztem Saatgut möglich. Entscheidend für die Verbesserung der Lebensraumsituation des Ortolans ist die Schaffung geeigneter Habitatstrukturen. Der Einsatz von gebeiztem oder nicht gebeiztem Saatgut ist dabei aus avifaunistischer Sicht weitgehend irrelevant. Bzw. hat zumindest keinen negativen Einfluss auf den Förderzweck.
<b>BS6 mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan</b>		
1	Ist auf BS6-Flächen der Einsatz von PSM zulässig?	Ja, dies ist nach der RL NiB-AUM nicht verboten. Die Flächen BS6 sind nur Teillebensräume, bzw. der Ort, wo der Rotmilan Nahrung finden soll. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Fläche mit PSM behandelt oder gedüngt wurde.
2	Ist eine frühzeitige Aussaat bereits im Herbst des Antragsjahres zulässig?	Nach der RL NiB-AUM ist die Hauptfrucht bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. Eine frühzeitige Aussaat während des Antragsjahres ist kein Verstoß gegen diese Verpflichtung. Angesichts des in der Regel späten Zeitpunkts der Bewilligung hat allerdings der Antragsteller das Risiko, dass er bei evtl. abgelehnter Bewilligung umsonst eingesät hat, selbst zu tragen.
3	Im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 30 Juni ist der Aufwuchs zu mähen oder zu schlegeln. Darf der abgemähte Aufwuchs auch genutzt werden?	Der abgemähte Aufwuchs darf genutzt werden. Die Nutzung ist nicht ausgeschlossen und somit zulässig.
<b>BS7 Grünstreifen zum Schutz vor Wassererosion und von Gewässern</b>		
1	Muss der Teilnehmer an der Fördermaßnahme BS72 in jedem Fall bis zum 30.04.2015 eine Aussaat vornehmen, oder ist auch eine bereits in 2014 mit einer Grassamenmischung (G II) bestellte Fläche in der Maßnahme förderfähig?	Eine Aussaat muss nicht zwingend erfolgen. Es kann auch eine intakte Grasnarbe ohne Neuansaat beibehalten werden, wenn diese geeignet ist, den Verwendungszweck zu erfüllen.
2	Die Gewässerschutzstreifen (BS72) sind entlang von oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG anzulegen. Ist es hier ausreichend, dass ein "Graben" nur gelegentlich Wasser führt?	Gräben müssen zumindest zeitweilig, d. h. mindestens einmal jährlich Wasser führen.  Damit sind die Anforderungen nach WHG erfüllt.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
<b>BS8 / BS9 Anlage von Hecken</b>		
1	Wie ist die Mindesthöhe für Rückschnitt?	Ein Pflegeschnitt ist nicht festgelegt, die Hecke muss den Verwendungszweck erfüllen.
2	Gibt es nur eine einmalige Antragstellung bei BS8/BS9	Es kann jedes Jahr ein Antrag für BS 8 und BS9 gestellt werden, da Folgeanträge nicht zulässig sind.
3	Wie hat die Bestätigung der UNB auszusehen?	Die Bestätigung muss bei der Antragstellung vorliegen, nach vorgegebenem Muster.
4	Was ist die Hecke nach Ablauf der Förderung?	Ein CC relevantes Landschaftselement.
5	Sind Kompensationsflächen förderfähig?	Muss als Kompensation für einen Stallneubau eine Hecke angelegt werden, so ist diese in BS8/9 nicht förderfähig.
6	Können diese Maßnahmen nur für Eigentumsflächen beantragt werden? Ist bei Pachtflächen eine Einverständniserklärung des Eigentümers notwendig?	Für die Förderung spielen diese privatrechtlichen Umstände keine Rolle.
<b>Maßnahmen auf Dauergrünland</b>		
<b>GL11 Extensive Bewirtschaftung - Grundförderung</b>		
1	Ist Grunddüngung (P, K) der in GL11 geförderten Flächen zulässig?	PK-Düngung ist bei GL11 zulässig; verboten sind "mineralische Dünger, die Stickstoff enthalten".
2	Kann auf einer Fläche GL11 und GL12 beantragt werden?	Nein. Die Kombinationstabelle gibt die Kombinierbarkeit von eigenständigen Fördermaßnahmen wieder. GL12 ist Bestandteil von GL11 und deswegen nicht eigenständig.
3	Bei der Grundförderung GL 11, ist festgelegt, dass Walzen, Schleppen und Nachsaat möglich sind. Ist Nachsaat im Schlitzverfahren zulässig?	Bei den Maßnahmen GL11, GL21, GL31 + GL5 soll grds. eine Bodenbearbeitung (Umbruch/ Neuansaat) ausgeschlossen werden, egal ob es sich dabei um eine „wendende“ (Ausschalten der etablierten Grasnarbe) oder eine „lockernde“ (Grünlanderneuerung durch Fräsen)

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		Bearbeitung handelt. Dagegen erhält eine Übersaat/ Nachsaat - auch mit dem Schlitzverfahren - die vorhandene Grasnarbe und ist somit zulässig.
4	Auf GL1-Flächen sind u.a. Meliorationsmaßnahmen untersagt. Sind drainierte Flächen förderfähig?	Verboten sind Meliorationsmaßnahmen im Verpflichtungszeitraum. Wenn die Drainage bereits im Boden liegt, können die Flächen in GL11 beantragt werden.
5	Welchem Zweck dient die Mindestnutzung gem. Nr. 94.4 der RL NiB-AUM?	Die Mindestnutzung dient der Vermeidung einer in der Vergangenheit öfter beobachteten Unternutzung bzw. einer nicht vollständigen Entnahme des Aufwuchses einhergehend mit einer Artenverarmung bzw. Etablierung von Störzeigern. Ziel ist es, ggf. gemeinsam mit einem zusätzlichen Pflegeschnitt gemäß Nr. 98.2 der RL NiB-AUM dafür Sorge zu tragen, dass die geförderten Flächen mit niedriger Vegetation in den Winter gehen. Eine Schnittnutzung umfasst dabei auch das Abräumen des Mähgutes, außer die jeweilige Fördermaßnahme enthält speziellere Regelungen.
6	Wenn ein Tierhalter für die Errichtung eines speziellen Wolfschutzzaunes den Aufwuchs im Bereich des Zauns beseitigt, liegt dann ein zu sanktionierender Verstoß vor?	Die Beseitigung des Aufwuchses im Bereich des Zaunes entspricht nicht der Nutzung im Sinne der RL NiB-AUM. Eine solche Maßnahme dient lediglich dem Schutz der Tiere und der Absicherung der nachfolgenden Beweidung. Sie ist deshalb vor dem gemäß der Richtlinie möglichen frühesten Mähtermin zulässig, nicht als Verstoß gegen Förderverpflichtungen zu bewerten und daher nicht sanktionspflichtig.
<b>GL12 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung (außerhalb von NSG)</b>		
1	Kann der zusätzliche Pflegeschnitt jährlich beantragt werden?	Bei dem " <b>zusätzlichen Pflegeschnitt</b> " den Fördermaßnahmen GL12 und GL4 handelt es sich <b>nicht</b> um einen "flexiblen" Zuschlag. Der Zuschlag für den Pflegeschnitt für konkrete Flächen muss mit dem Antrag auf Teilnahme an der Fördermaßnahme beantragt werden.
2	GL12-Flächen werden im September beweidet. Außer einigen Binsen und Brenneselnestern ist die Fläche schier. Ein Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes macht also naturschutzfachlich und wirtschaftlich keinen Sinn. Muss trotzdem ein Pflegeschnitt erfolgen?	Sollte der Zuwendungsempfänger mitteilen, dass in einem Fall ein Pflegeschnitt keinen Sinn macht, kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 6.15 der RL NiB-AUM eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Auszahlung des Zuschlages ist in dem entsprechenden Jahr dann nicht möglich. Im nächsten Jahr kann der Zuschlag wieder gezahlt werden.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
3	GL12/ GL4: Gilt das zeitl. Verbot der Mahd des Randstreifens auch für die Beweidung?	Nach Fußnote 3 Satz 2 der Anlage 10 der RL NiB-AUM gilt das zeitlich befristete Mahdverbot auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung. Der Musterrahmen ist entsprechend überarbeitet worden.
4	GL12/ GL4: Ist es erlaubt, den in einem Unterstand angesammelten Mist auf eine beweideten Fläche, für die die Bewirtschaftungsbedingungen „keine Düngung“ oder „keine organische Düngung“ bestehen, im Verlauf eines Jahres zu streuen? Der Mist enthält etwas eingestreutes Stroh.	Nein. Der Mist darf nicht auf der geförderten Fläche ausgebracht werden (keine organische Düngung), sondern ist abzufahren.
5	GL12/ GL4: Kann neben einer max. zweimaligen Beweidung auch ein Pflegeschnitt (zwischen 01.10. und 15.11.) mit Abräumen des Mähgutes gefördert werden?	Grundsätzlich ja. Es ist dabei zu beachten, dass dieser Pflegeschnitt jährlich stattfinden muss.
6	GL12/ GL4: Zu welchem Zeitpunkt muss das mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Anstauprotokoll für die erhöhte Wasserstandhaltung vorliegen?	Aus den Bestimmungen der RL NiB-AUM ergibt sich nicht unmittelbar der Zeitpunkt. Nach § 37 VwVfG muss jedoch ein Verwaltungsakt inhaltlich bestimmt sein. Es muss den Willen der Behörde vollständig sowie unzweideutig ausdrücken und nicht einer unterschiedlichen subjektiven Bemessung zugänglich sein. Anderenfalls weiß der Empfänger nicht, was ihm auferlegt oder zugebilligt worden ist. Auch für die erlassende Behörde ist der nicht hinreichend bestimmte Verwaltungsakt nachteilig, da sie nur das erzwingen kann, was sie mit dem Verwaltungsakt „bestimmt“ hat. Vom Grundsatz der notwendigen Bestimmtheit werden etwaige Nebenbestimmungen erfasst, da sie Teil des Verwaltungsaktes sind. Vor diesem Hintergrund müssen aus dem Bewilligungsbescheid alle bestehenden Verpflichtungen konkret hervorgehen. Nur so kann im Übrigen der Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung umfänglich nachkommen, jede relevante Abweichung vom Antrag bzw. von den Zuwendungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <b>Das in Rede stehende Protokoll muss daher spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung der Bewilligungsbehörde vorliegen.</b>
<b>GL21 Einhaltung einer Frühjahrsruhe - Grundförderung</b>		
1	In GL 21 "Beweidung mit max. 3 Tieren oder 1,5 GVE zulässig."	Auf den GL21-Flächen dürfen entweder max. 3 Tiere oder max. 1,5 GVE auf der Fläche weiden dürfen. Es reicht, wenn eine der Obergrenzen eingehalten wird.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	Bedeutet dies, dass beide Vorgaben 3 Tiere und 1,5 GVE eingehalten werden müssen?	Die Auflage gilt für jeden einzelnen Schlag!
2	Kann die bei Schnittnutzung von GL21 Flächen vorgeschriebene Schonfläche (mind. 10%) auch kumuliert für alle Schläge auf einem Schlag zusammenfassen werden?	Bei GL21 muss die Schonfläche auf jedem geförderten Schlag angelegt werden, wenn die erste Nutzung der Fläche durch Mahd erfolgt.
3	Ist die Ausbringung von Mineraldünger bei GL 21 im Zeitraum vom 20.03 bis zum 05.06 erlaubt?	Ja, die Mineraldünger-Ausbringung ist in diesem Zeitraum zulässig. Sie wurde fachlich zugelassen, weil sie regelmäßig mit Beginn des Wachstums und damit sehr früh im genannten Zeitraum erfolgt, den Anwendungszweck nicht gefährdet und eine breite Akzeptanz der Maßnahme auch bei intensiven Tierhaltern ermöglicht.
<b>GL31 Weidenutzung in Hanglagen - Grundförderung</b>		
<b>GL32 Naturschutzgerechte Weidenutzung</b>		
1	Ein GL 3 - Teilnehmer möchte jetzt wegen der höheren Bewirtschaftungsauflagen mit einer seiner Flächen von GL 32 auf GL 31 wechseln. Ist das zulässig?	Eine solche Umwandlung auf die Grundvariante ist möglich, wenn der gesamte Verpflichtungszeitraum entsprechend angepasst wird (mit entsprechender Rückforderung für die Vorjahre).
<b>GL4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich</b>		
1	Kann man für Flächen in Naturschutzgebieten, für die kein Erschwernisausgleich gezahlt werden kann, da diese unter die Bagatellgrenze fallen, die Fördermaßnahme GL4 bewilligen?"	Grundsätzlich ist die auf dem Erschwernisausgleich aufbauende Förderung GL4 möglich, auch wenn keine Zahlung des EA vorgenommen werden kann, beispielsweise aufgrund einer Bagatellgrenze.  Dabei ist maßgebend, dass für die Fläche ein gesetzlicher Anspruch auf den EA besteht und nicht ob dieser auch in Anspruch genommen wird. Es können die Bedingungen abgeschlossen werden, die über die hoheitlichen Festlegungen hinausgehen. Der auf den EA entfallende fiktive Anteil wird nicht gewährt.
2	GL12/ GL4: Gilt das zeitl. Verbot der Mahd des Randstreifens auch für die Beweidung?	Nach Fußnote 3 Satz 2 der Anlage 10 der RL NiB-AUM gilt das zeitlich befristete Mahdverbot auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung. Der bisherige Musterrahmen enthält in



Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		dieser Hinsicht nicht die notwendige Klarheit und wird daher überarbeitet. Die hiervon betroffenen Zuwendungsempfänger erhalten mit der nächsten Auszahlungsmitteilung bzw. mit dem Antrag Agrarförderung 2016 eine Klarstellung. In den Fällen, in denen es in diesem Zusammenhang zu Verstößen gekommen ist, soll unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes auf eine Sanktionierung verzichtet werden.
3	Ist im Rahmen der Bewirtschaftungsbedingung c) der PWT „keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich“ auch eine Übersaat mit einer Schlitzdrille zulässig?	Die Anwendung einer Schlitzdrille ist nicht zulässig, da eine solche Bearbeitung originär der Nachsaat (rasche und deutliche Bestandsverschiebung der vorhandenen Grünlandarten) und nicht der Übersaat (vorbeugende Schließung von Lücken bei Flächen, die einen erhaltungswürdigen Grasbestand haben) zu zuordnen ist.
4	GL4/ GL12: Ist es erlaubt, den in einem Unterstand angesammelten Mist auf eine beweideten Fläche, für die die Bewirtschaftungsbedingungen „keine Düngung“ oder „keine organische Düngung“ bestehen, im Verlauf eines Jahres zu streuen? Der Mist enthält etwas eingestreutes Stroh.	Nein. Der Mist darf nicht auf der geförderten Fläche ausgebracht werden (keine organische Düngung), sondern ist abzufahren.
5	GL4/ GL12: Kann neben einer max. zweimaligen Beweidung auch ein Pflegeschnitt (zwischen 01.10. und 15.11.) mit Abräumen des Mähgutes gefördert werden?	Grundsätzlich ja. Es ist dabei zu beachten, dass dieser Pflegeschnitt jährlich stattfinden muss.
6	Können, wenn in der NSG-VO oder den dazugehörigen Karte das vorhandene Grünland detailliert dargestellt ist, auch nicht als Grünland deklarierte Flächen darüber hinaus gefördert werden?	Bei dieser Verordnungskonstellation sind nicht als Grünland deklarierte Flächen grundsätzlich nicht förderfähig.
7	GL4/ GL12: Zu welchem Zeitpunkt muss das mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Anstaprotokoll für die erhöhte Wasserstandhaltung vorliegen?	Aus den Bestimmungen der RL NiB-AUM ergibt sich nicht unmittelbar der Zeitpunkt. Nach § 37 VwVfG muss jedoch ein Verwaltungsakt inhaltlich bestimmt sein. Es muss den Willen der Behörde vollständig sowie unzweideutig ausdrücken und nicht einer unterschiedlichen subjektiven Bemessung zugänglich sein. Anderenfalls weiß der Empfänger nicht, was ihm auferlegt oder zugebilligt worden ist. Auch für die erlassende Behörde ist der nicht hinreichend bestimmte Verwaltungsakt nachteilig, da sie nur das erzwingen kann, was sie mit dem Verwaltungsakt „bestimmt“ hat. Vom Grundsatz der notwendigen Bestimmtheit werden etwaige Nebenbestimmungen erfasst, da sie Teil des Verwaltungsaktes sind.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		Vor diesem Hintergrund müssen aus dem Bewilligungsbescheid alle bestehenden Verpflichtungen konkret hervorgehen. Nur so kann im Übrigen der Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung umfänglich nachkommen, jede relevante Abweichung vom Antrag bzw. von den Zuwendungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <b>Das in Rede stehende Protokoll muss daher spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung der Bewilligungsbehörde vorliegen.</b>
<b>GL5 Artenreiches Grünland</b>		
1	Sind Flächen in Kompensationsmaßnahmen mit Verboten von PSM und Düngung bei GL 5 förderfähig?	Wenn die Kompensationsvorgaben im Ergebnis zum "Vorhandensein der Kennarten" führen, dann ist die Freiwilligkeit nicht gegeben. Die hoheitlichen Auflagen sind so ausgestaltet, dass das Ziel der Zuwendung bereits erreicht bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit erreicht wird. Gleiches gilt, wenn entsprechende Auflagen in einem Schutzgebiet (z. B. NSG) einzuhalten sind.
2	Wann kann mit GL 5 gefördert werden, obwohl ein Anspruch auf EA besteht?	Eine Förderung kann dann erfolgen, wenn für die entsprechend hoheitlich geschützten Flächen lediglich ein Anspruch auf EA nach den Buchst. d), e1) und e2) der Punktwerttabelle (Anlage 10 der RL NiB-AUM) besteht.
<b>Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB)</b>		
<b>BB1 Beweidung</b>		
1	Fehlender Betriebstyp Ziege in der HIT-Datenbank	Wurden Fehler festgestellt, ist der Antragsteller unter Fristsetzung aufzufordern, eine entsprechende Tierhaltung bzw. Beweidung nachzuweisen (z. B. Bestandsregister, TSK-Bescheid). Zusätzlich sollte ggf. eine Korrektur in der HIT Datenbank durch den Antragsteller vorgenommen werden.
2	Was ist unter dem Begriff „Pferchen“ gem. Anlage 15 Buchst. i) zu verstehen?	Bei einem Pferch handelt es sich um ein durch tragbare Zäune abgegrenztes, kleineres Weidestück. In ihm können zum Beispiel für die Nacht Schafe oder Ziegen zusammengetrieben, daher eingepfercht werden. Die Abzäunung ist somit nicht für einen längeren Zeitraum angelegt.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
3	Kann anstelle der im zweijährigen Rhythmus durchzuführenden Mahd auf Teilflächen gem. Nr. 128.6 der RL NiB-AUM auch eine jährliche Mahd von 50 % der Fläche erfolgen?	Abweichend von dem standardisiert vorgegebenen Rhythmus kann in naturschutzfachlich besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen UNB als regional-orientierte Abweichung gem. Nr. 6.13 der RL NiB-AUM auch eine solche jährliche Mahd durchgeführt werden. Eine Anpassung der Zuwendungshöhe ist nicht erforderlich, da die für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Kalkulationsfaktoren (Maschineneinsatz, Arbeits- und Transportkosten, Entsorgung des Mähgutes) sogar öfter anfallen als bei der Standardlösung.
4	Sind Flächen, auf denen zum Zeitpunkt der Antragstellung maschinelle und mechanische Heidepflagemassnahmen durchgeführt worden sind, bewilligungs- und auszahlungsfähig?	<p>Folgende Heidepflagemassnahmen kommen dabei in die Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mähen und Entmoosen (beweidbare Vegetation im Folgejahr),</li> <li>- Schopfern (nur noch sehr schütterere Vegetation für ca. 2-3 Jahre),</li> <li>- Plaggen (keine Vegetation, da die Vegetationsschicht bis auf den Sand vollständig abgetragen wird – Regeneration über mehrere Jahre).</li> </ul> <p>Wenn die zuständige UNB die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Förderung dieser Flächen grundsätzlich bestätigt, können diese Flächen auch schon im 1. Verpflichtungsjahr in die Bewilligung einbezogen werden (anderenfalls erst mit einem Folgeantrag). Solange der betreffende Biotoptyp jedoch nicht zu mehr als 50 % auf dem Schlag vorhanden ist und auch keine mindestens einmalige Beweidung im vorgeschriebenen Zeitraum stattfindet, hat dies agrarökonomische Auswirkungen und die Förderung für den Schlag kann nicht gezahlt werden.</p>
5	Sind Flächen, auf denen während des Verpflichtungszeitraumes maschinelle und mechanische Heidepflagemassnahmen durchgeführt werden, bewilligungs- und auszahlungsfähig?	<p>In Betracht kommende Heidepflagemassnahmen siehe Antwort zu Frage Nr. 4.</p> <p>Vor der Durchführung der Pflegemaßnahmen muss eine vorübergehende Abweichung ggf. mit agrarökonomischen Auswirkungen zugelassen werden (Nr. 6.13 der RL NiB-AUM). Diese Auswirkungen wirken solange, wie der betreffende Biotoptyp nicht zu mehr als 50% wieder auf dem Schlag vorhanden ist und auch keine mindestens einmalige Beweidung im vorgeschriebenen Zeitraum stattfindet. Dies kann dazu führen, dass entsprechend der Art der maschinellen und/oder mechanischen Pflegemaßnahmen die Zahlung der Förderung für ein oder mehrere Jahre ausgesetzt wird. Die Flächen bleiben auch während dieser Zeit Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung.</p>
<b>BB 2 Mahd</b>		
<b>Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)</b>		

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
<b>NG 1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland</b>		
1	Antragsteller gibt an, dass die Aussaat im Antragsjahr nicht möglich ist – Bsp.: Wetterverhältnisse - NG1-2/BS1-7	<p>Hier ist grds. nach dem Sanktionskatalog für die Agrarumweltmaßnahmen zu verfahren. Dabei ist eine Prüfung durch die BWST vorzunehmen. Entsprechend der Ergebnisse wären folgende Varianten denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ VOK Feststellung „keine Aussaat“: Sanktionierung + Widerruf der Fläche</li> <li>▪ Selbstanzeige „keine Aussaat“: Widerruf der Fläche</li> <li>▪ Selbstanzeige „keine Aussaat“ und „höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände“: Aussetzen der Zahlung im betreffenden Jahr, Fortsetzen der Verpflichtung möglich</li> </ul>
2	Kann bei einem Totalverlust eine Neuansaat vor Ablauf des besonderen Verpflichtungszeitraumes 31.03. bzw. 30.04. erfolgen?	<p>Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 6.15 der RL NiB-AUM kann bei den Einzelfällen, in denen eine vollständige Abäsung/Abweidung eines (Teil-) Schlages (mindestens 80%) nach ordnungsgemäßer Bestellung erfolgt ist, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausnahmsweise der Umbruch und der Anbau einer Sommerung zugelassen werden, ohne dass dies zu agronomischen Auswirkungen führt. Die Zulassung einer solchen Ausnahme ist jedoch nur dann zulässig, wenn der LWK-Fachbereich Prüfdienste den entspr. Totalverlust vor Ort festgestellt hat und die dann vorgenommene Sommerung einer ordnungsgemäßen Winterbestellung der Hauptfrucht zum folgenden 15.10. nicht im Wege steht. Aus der UNB-Zustimmung muss hervorgehen, dass die Abweichung von den Bewirtschaftungsbedingungen nicht zu einer Verschlechterung der Situation der nordischen Gastvögel im jeweils betroffenen Naturraum führt und der Förderzweck im jeweiligen Jahr bereits erreicht wurde, z.B. weil die nordischen Gastvögel bereits weitergezogen sind oder die Fläche in ihrem Zustand keine Nahrungs- und Rastfläche mehr darstellt.</p>
3	Nach Nr. 138.1 der RL NiB-AUM können die Flächen u.a. mit Grassamen bestellt werden. Da die Klee vermehrung hinsichtlich Ansaat und Ernte mit der Grassamenvermehrung identisch ist, kann auch Klee angebaut werden?	Eine Klee vermehrung ist im Hinblick auf den Anwendungszweck dieser Fördermaßnahme nicht zulässig.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
4	Nach Nr. 138.1 der RL NiB-AUM hat die jährliche Bestellung mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen zu erfolgen. Ist auch die Bestellung mit Grünroggen erlaubt?	Vor dem Hintergrund des Zweckes der Fördermaßnahme ist die Bestellung mit Grünroggen zulässig.
<b>NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten</b>		
1	Nach Nr. 142.4 der RL NiB-AUM dürfen die Zwischenfrüchte nicht beweidet werden. Gilt dies Beweidungsverbot generell?	Die Zwischenfrüchte dürfen nach Nr. 142.5 ab dem 01.04. u.a. genutzt werden, so dass ab diesem Zeitpunkt auch eine Beweidung möglich ist.
<b>NG 3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes</b>		
1	Wäre es denkbar, dass Antragsteller ihre Verpflichtungsflächen NG3 + NG4 zusammenrechnen und auf der Grundlage der Gesamtverpflichtungsflächen NG die 50/50-Regelung anwenden?	Ein Zusammenlegen aller Bewilligungsflächen der FM 'en NG3 und NG4 mit Blick auf die 50/50 Regelung ist nicht möglich. Die Begründung liegt darin, dass es sich um zwei verschiedene Fördermaßnahmen mit unterschiedlichen Bewirtschaftungsverpflichtungen handelt, deren Vermengung bei der Erfüllung nicht zulässig ist.
<b>NG 4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes</b>		
1	Nach Nr. 150.3, Tirt 3 ist eine einmalige organische Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung und ein einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln ab dem 1. Februar bis einschließlich 20. März auf binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen jährlich freigestellt. Bezieht sich die terminliche Vorgabe auch auf die organische Düngung oder nur auf die Pflegemaßnahmen? Wie könnte ein Beispiel für die 50/50-Regelung aussehen?	<p>Die zeitliche Vorgabe „ab dem 01. Februar bis einschließlich 20. März“ bezieht sich auf die einmalige organische Düngung sowie auch auf die möglichen einmaligen Pflegemaßnahmen.</p> <p>Die 50/50-Regelung ist in der Anlage 19 zu Nr.150.3 der RL NiB-AUM konkretisiert. Danach darf jede Fläche im Zeitraum vom 01.02. bis in der Regel zum 20.03. einmal organisch gedüngt werden. Die Düngung darf in höchstens vier Ausbringungsintervallen geschehen, wobei in einem Ausbringungsintervall dies jedoch für höchstens 50% der Flächen erfolgen darf. Zwischen jedem Ausbringungsintervall, der max. 7 Tage dauern darf, müssen 14 Tage Ruhe eingehalten werden. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens besteht also eine individuelle Flexibilität.</p> <p>Beispiel: Düngung 15% - 14 Tage Ruhe – Düngung 50% - 14 Tage Ruhe – Düngung 25% - 14 Tage Ruhe – Düngung 10% oder  Düngung 50% - 14 Tage Ruhe – Düngung 30% - 14 Tage Ruhe – Düngung 20%.</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
2	Die nach Nr. 150.3, Tiert 3 der RL NiB-AUM grundsätzlich bis zum 20.03. mögliche Durchführung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen kann bis zum 31.03. mit Zustimmung der LWK verlängert werden. Muss eine solche Zustimmung einzelfallbezogen beantragt werden?	Die nach der Richtlinie grundsätzlich mögliche Zustimmung ist auf besondere Umstände des jeweiligen Einzelfalls beschränkt und kann daher nicht pauschal beantragt werden. Nach den Erfahrungen mit entsprechenden Regelungen in den vergangenen EU-Förderperioden wird davon ausgegangen, dass eine solche Verlängerung (egal für wieviel Tage) nur sehr zurückhaltend in Anspruch genommen wird. Eine mehrmalige Inanspruchnahme im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum durch einen Betrieb wird nicht als die Regel angesehen.
3	Nach Nr. 150.3, Tiert 1 der RL NiB-AUM darf eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 01. November bis einschließlich 15. November durchgeführt werden.  Steht die Beweidung im Zusammenhang mit den Horst bildenden Pflanzen?	Nein. Die Beweidung ist nicht vom Vorfinden der Horst bildenden Pflanzen abhängig.
4	Für Milcherzeuger endet der Zeitraum der Ruhephase gem. Nr. 150.4.1 der RL NiB-AUM bereits mit Ablauf des 20. Mai. Gibt es für diese Gruppe von Zuwendungsempfängern Einschränkungen zur Beweidung?	Bei einer nachfolgenden Beweidung gelten gem. Nr. 150.4.2 Satz 4 für Milcherzeuger (gem. Anlage 11) nach dem 20.05. keine Einschränkungen.
5	Nach Nr. 150.4 der RL NiB-AUM sind eine Ruhefläche und eine Schonfläche, jeweils in der Größe von 10%, zu beachten. Wo ist der Unterschied?	Die Ruhefläche gem. Nr. 150.4.1 der RL NiB-AUM bezieht sich auf den Verzicht bzw. die Beschränkung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.04. bis 05.06. auf 10% der Gesamtfläche. Das heißt, einige Schläge können komplett bewirtschaftet werden, andere Schläge (mindestens 10% der Gesamtfläche) befinden sich vollständig in der Ruhephase. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit ist vor Beginn der Förderung der Bereich der Flächen mit Ruhephase für die gesamte Verpflichtungsdauer verbindlich festzulegen und zu skizzieren.  Für Milcherzeuger endet diese Ruhephase bereits am 20.05. Wenn ein milcherzeugender Betrieb die Ruhefläche im Zeitraum vom 21.05. bis 05.06. mäht, ist auf dem betreffenden Schlag eine 10%ige Fläche mit Gras als Schonfläche stehen zu lassen. Die Schonfläche gem. Nr. 150.4.2 bezieht sich somit auf den konkreten Schlag. Innerhalb der Ruhefläche kann die Festlegung der jeweiligen Schonfläche flexibel erfolgen.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
6	Wie verhält es sich mit der Ruhezone bei der Übertragung von Teilflächen auf einem Betrieb, der bisher noch nicht an der FM NG 4 teilgenommen hat?	Der Übergeber hat bei der Abgabe von Flächen die obligatorische Ruhefläche von 10 % auf der Grundlage der dann reduzierten bewilligten Fläche einzuhalten. Der Übernehmer hat, wenn er nun auch an der FM NG 4 teilnehmen möchte, für die von ihm übernommenen Flächen ebenfalls eine solche 10%ige Ruhezone einzurichten, da er sonst diese zwingende Fördervoraussetzung nicht erfüllt.